

## **Satzung (ENTWURF)**

der Gemeinde Teningen über die Wärmeversorgung der Grundstücke im Baugebiet „Gereut“ und den Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgungsanlage Teningen

### **- Nahwärmesatzung -**

Aufgrund der §§ 4, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom xx.xx.xxxx (GBl. S. xxx) zuletzt geändert durch das Gesetz xxx) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am ... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck und Gegenstand**

1. Die Gemeinde Teningen betreibt als öffentliche Einrichtung die Nahwärmeversorgung Teningen. Diese dient dem Schutz von Klima und Gesundheit der Gemeindeglieder, indem Luft und Klima als natürliche Grundlagen des Lebens geschützt werden. Zu diesem Ziel soll die Nahwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz von Biogas und Erreichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird. Durch die Nahwärmeversorgung soll das Wohl der Gemeindeglieder gefördert werden, indem vor Ort Versorgungssicherheit gewährleistet und die Luftqualität durch Reduzierung von Luftschadstoffen und Feinstaub verbessert wird.
2. Die Gemeinde darf die Durchführung der Wärmeversorgung einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen (§ 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Die Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Wärmeversorgung Teningen“ bleibt davon unberührt.

3. Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde. Sie stellt sicher, dass Versorgungssicherheit und Benutzungsrecht aller Einwohner gewährleistet sind.
4. Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme, Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.
5. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

## **§ 2 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes liegt innerhalb der in der Anlage 1 textlich beschriebenen Grenzen. Seine Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan.

## **§ 3 Begriffsdefinitionen**

1. Anschlusszwang  
Anschlusszwang ist die Verpflichtung, jene Vorkehrungen zu treffen oder zu treffen, die eine jederzeitige Benutzung der öffentlichen Einrichtung ermöglichen. Der Anschlusszwang ist grundstücksbezogen.
2. Benutzungszwang  
Benutzungszwang ist die Verpflichtung, die betreffende öffentliche Einrichtung tatsächlich und ausschließlich zu benutzen; private Einrichtungen, auch wenn bereits vorhanden und bisher in Gebrauch, dürfen grundsätzlich nicht (mehr) genutzt werden.
3. Grundstück  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder

zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

4. (Grundstücks-) Eigentümer

Eigentümer bzw. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer im eigentliche Sinne sowie Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte.

5. Nullenergie-Haus

Ein Nullenergie-Haus im Sinne dieser Satzung ist ein Gebäude, das selbst so viel Energie erzeugt, dass es seinen eigenen Energieverbrauch über den Betrachtungszeitraum von einem Jahr vollständig ausgleicht. Die selbst erzeugte Energie muss vollständig auf erneuerbaren Energien basieren.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann nach Maßgabe dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Nahwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Nahwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
2. Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Veränderung der Grundstücksverhältnisse rechtzeitig schriftlich

anzuzeigen, wenn sie Auswirkungen auf den Anschluss an die Nahwärmeversorgung haben kann. Kommt der Grundstückseigentümer der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, haftet er für alle Schäden, die der Nahwärmeversorgung entstehen

### **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
2. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### **§ 6 Anschlusszwang**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 4 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme und Warmwasser benötigt werden, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

3. Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.
4. Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

### **§ 7 Benutzungszwang**

1. Sobald das betreffende Grundstück betriebsbereit angeschlossen ist, ist der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ausschließlich aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen. § 8 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt.
2. Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszweck sind im Versorgungsgebiet nicht gestattet.

### **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss (§ 6) und zur Benutzung (§ 7) erteilt die Gemeinde auf Antrag Befreiung, soweit der Anschluss oder die Benutzung einem Eigentümer nicht zugemutet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Befreiung nicht zugleich für das Versorgungsunternehmen wirtschaftlich unzumutbar im Sinne von Abs. 4 ist und dass andere Rechtsvorschriften oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

2. Unzumutbar kann der Anschluss- und Benutzungszwang insbesondere in den folgenden Fällen sein:
  - a) Der Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides wird ganz oder teilweise durch solarthermische Anlagen gedeckt. Die Befreiung kann dann so weit reichen, wie die Versorgung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann.
  - b) Der Warmwasser- oder Heizenergiebedarf wird durch eine Heizanlage gedeckt, die CO<sub>2</sub>-neutral oder CO<sub>2</sub>-frei ist, und die auf erneuerbaren Energien basiert. Dies gilt insbesondere für sogenannte „Nullenergie-Häuser“.
3. Auf Antrag beschränkt die Gemeinde die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, soweit dies für das Versorgungsunternehmen nicht wirtschaftlich unzumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
4. Die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist regelmäßig erreicht, wenn der wirtschaftliche Betrieb der Wärmenetze gefährdet ist und/oder die Wärmeversorgung für die übrigen Nutzer kaum mehr bezahlbar ist, weil sie einen Entgeltausfall aufgrund einer Beschränkung der Benutzungspflicht für einzelne Grundstücke über erhöhte Entgelte mitfinanzieren müssten.
5. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
6. Die Gemeinde kann die Befreiung oder Beschränkung unter Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilen. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Die Gemeinde kann eine Befreiung oder Beschränkung jederzeit widerrufen, wenn sich die für ihre Erteilung maßgeblichen Umstände verändert haben.

## **§ 9 Kreis der Verpflichteten**

1. Der Anschlusszwang samt zugehöriger Pflichten obliegt den Grundstückseigentümern. Mehrere Verpflichtete, deren jeweilige Verpflichtung am selben Grundstück anknüpft, haften als Gesamtschuldner.
2. Der Benutzungszwang samt zugehöriger Pflichten obliegt dem Grundstückseigentümer sowie allen Nutzungsberechtigten (u.a. Mieter und Pächter). Mehrere Verpflichtete, deren jeweilige Verpflichtung am selben Grundstück anknüpft, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Anschluss an Nahwärmeversorgungsanlagen**

1. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde bzw. dem von ihm eingesetzten Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bei Inkrafttreten des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 3) zu stellen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Anschlussnehmer geregelt. Dies gilt insbesondere auch für das Entgelt. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich im Übrigen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von deren § 1.. Soweit das Versorgungsunternehmen nach der AVBFernwärmeV oder einer entsprechenden Vereinbarung zur Beschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung berechtigt ist, besteht auch kein Benutzungsrecht nach § 4.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer als Verpflichteter im Sinne des § 9 vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 nicht den gesamten Wärmebedarf im Sinne des § 1 Abs. 4 ausschließlich den Nahwärmeversorgungsanlagen entnimmt, ohne dass eine entsprechende Befreiung und Beschränkung nach § 8 erteilt worden ist.
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 im Versorgungsgebiet Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszweck errichtet, betreibt oder errichtet und betreibt.
  - c) entgegen § 10 Abs. 1 seiner Pflicht zur Beantragung des Anschlusses nicht nachkommt.
  
2. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet. § 17 Abs. 4 OWiG bleibt unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den .....

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister